

# Organspende: große Telefonaktion

Rufen Sie an: Experte und Organtransplantierte stehen Rhein-Bote-Lesern Rede und Antwort

„Organspende rettet Leben“: Viele Rhein-Bote-Leser waren dem Aufruf gefolgt und kamen am Dienstag, 25. September, zum Patiententag in Golzheim. Weitere offene Fragen können am Montag, 1. Oktober, während einer Telefonaktion beantwortet werden.

Organspende – ein heißes und sehr persönliches Thema. Insbesondere nach den Vorfällen in Göttingen und Regensburg hat sich die Öffentlichkeit mit dem Thema in den letzten Monaten sehr intensiv auseinandergesetzt.

Viele Menschen sind verunsichert, viele verdrängen es und viele haben einfach Angst. Es gilt viele Fragen zu beantworten. Aus diesem Grund rief die Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) den Patiententag ins Leben. Experten und Betroffene standen hier Rede und Antwort. Neben Fachvorträgen waren zudem Organisationen aus dem Bereich der Organspende und Transplantation mit Informationsständen vertreten. Die häufigsten Fragen an die Experten und Menschen, die mit einem Spendeorgan leben, haben wir hier festgehalten:

**Gibt es eine Altersgrenze für die Organspende?**

Es gibt keine Altersgrenze für Spender. Entscheidend ist das biologische und nicht das kalendarische Alter. Ob die Organe für eine Transplantation

geeignet sind, kann erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft werden.

**Welche (Vor-)Erkrankungen schließen eine Spende aus?** Eine Organentnahme wird in der Regel ausgeschlossen, wenn beim Verstorbenen eine akute Krebserkrankung oder ein positiver HIV-Befund vorliegen. Bei allen anderen Erkrankungen entscheiden die Ärzte nach den vorliegenden Befunden, ob Organe für eine Entnahme in Frage kommen.

**Werden Organspender registriert?**

Es gibt keine Registrierung von Spendern. Es reicht, einen Ausweis auszufüllen und diesen stets bei sich zu tragen.

**Genügt der Organspendeausweis als Rechtsgrundlage für**

**eine Organentnahme? Werden die Angehörigen trotz Organspendeausweis um ihre Zustimmung gebeten?**

Ist das Einverständnis des Verstorbenen dokumentiert, so ist eine Organentnahme rechtlich zulässig. Der Wille des Verstorbenen hat Vorrang. Bei vorliegendem Organspendeausweis werden die Angehörigen also nicht um eine Entscheidung zur Organspende gebeten, sie müssen jedoch darüber informiert werden.

**Unter welchen Bedingungen ist eine Lebendspende möglich?**

Die Bedingungen für die Lebendspende regelt das Transplantationsgesetz. Dabei räumt der Gesetzgeber der Organspende nach dem Tode (postmortal) grundsätzlich Vorrang vor der Lebendspende ein. In Deutschland ist eine

Organspende zu Lebzeiten nur unter Verwandten ersten oder zweiten Grades, unter Ehepartnern, Verlobten und unter Menschen möglich, die sich in besonderer persönlicher Verbundenheit nahe stehen. Eine unabhängige Gutachterkommission prüft, ob die Spende freiwillig und ohne finanzielle Interessen geschieht. Es muss sicher gestellt sein, dass für den Empfänger zum Zeitpunkt der geplanten Übertragung kein Organ aus einer postmortalen Organspende zur Verfügung steht. Spender und Empfänger müssen sich zur ärztlichen Nachbetreuung bereit erklären.

**Welche Voraussetzungen müssen für eine postmortale Organspende erfüllt sein?** Bevor Organe für eine Transplantation entnommen

werden können, müssen zwei grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Tod des Spenders muss nach den Richtlinien der Bundesärztekammer festgestellt worden sein (Hirntod-Diagnostik). Zweitens muss für die Entnahme eine Einwilligung vorliegen, entweder in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung des Verstorbenen (Organspendeausweis) oder indem eine vom Verstorbenen dazu bestimmte Person oder die Angehörigen im Sinne des Verstorbenen einer Entnahme zustimmen.

**Ich bin noch nicht volljährig. Kann ich trotzdem einen eigenen Organspendeausweis ausfüllen?**

Minderjährige können ab dem 16. Lebensjahr ihre Bereitschaft zur Organspende auf einem Ausweis dokumentie-

ren. Jugendliche ab 14 Jahre können gegenüber der Familie ihren Widerspruch zu einer Organspende erklären, wenn sie in keinem Fall ihre Organe spenden wollen.

**Wird eine Organspende finanziell entschädigt?**

Nein! Das Transplantationsgesetz schreibt zwingend vor, dass die Bereitschaft zur Organspende nicht von wirtschaftlichen Überlegungen abhängig sein darf.

**Ist die Organspende möglich, wenn gleichzeitig eine Patientenverfügung existiert?**

Ja. Man kann diese so verfassen, dass die Möglichkeit zur Organspende erhalten bleibt. Um Unsicherheiten und Konflikte zu vermeiden, ist es wichtig, gerade zu diesen Punkten eindeutige Angaben zu machen und die Angehö-

rigen darüber zu informieren. Vom Bundesministerium der Justiz gibt es dazu ausformulierte Textvorschläge. Möglich ist z.B. „Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf. Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.“

Am Montag, 1. Oktober, haben Rhein-Bote-Leser die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Sören Melsa, Facharzt für Chirurgie und Koordinator, Deutsche Stiftung für Organtransplantation, sowie Hans-J. Schmolke, ein Betroffener, in dessen Brust ein neues Herz schlägt, stehen während einer Telefonaktion bereit.

## ► TELEFONAKTION

Rufen Sie an:

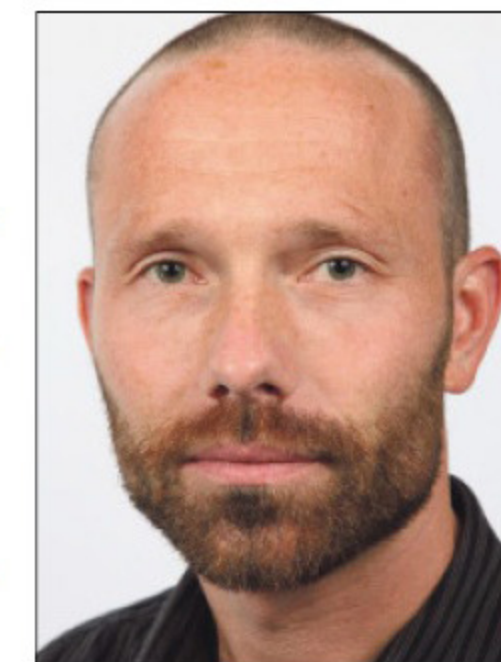
**Montag, 1. Oktober,**  
von 10 bis 12 Uhr

☎ **0211/5970 86 85**

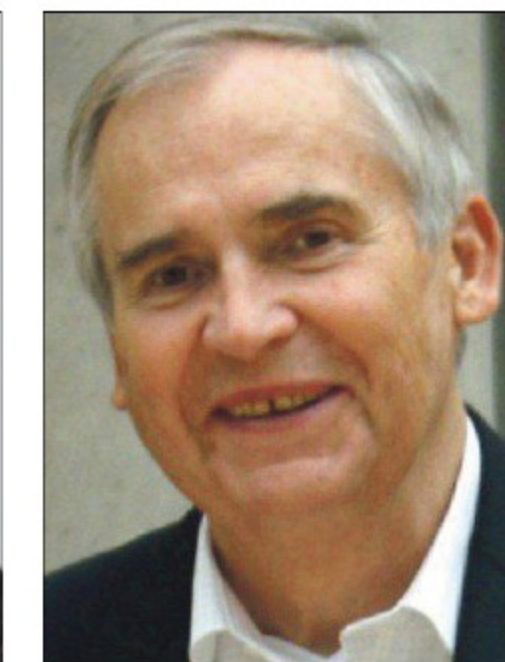
☎ **0211/5970 86 86**



Oft geht es um Sekunden: Rund 108.000 Organe wurden seit 1963 allein in Deutschland transplantiert. Dadurch wurde vielen Patienten das Leben gerettet. Foto: DSO/J. Rey



Sören Melsa, Facharzt für Chirurgie, Koordinator Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO), Essen.



Hans-J. Schmolke, herztransplantiert, Ansprechpartner der Selbsthilfe Organtransplantierte NRW, Velbert.